

Geschäftsordnung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen

A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Führung der Geschäfte des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf der Grundlage der beschlossenen Verbandssatzung.
- (2) Die Geschäftsordnung bestimmt das Verfahren und die Aufgaben der Organe des Zweckverbandes auf der Grundlage der Verbandssatzung.
- (3) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsitzende und
 - der Verbandsausschuss.

§ 2 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte der Mitglieder im Verbandsausschuss entsprechend der Satzung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen.

B: Die Verbandsversammlung

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen geborenen Verbandsrat gemäß § 2a der Verbandssatzung und einen gekorenen Verbandsrat gemäß § 2b der Verbandssatzung in die Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt der gesetzliche bzw. bestellte Stellvertreter an deren Stelle.
- (2) Das Amt der geborenen Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Das Gleiche gilt auch für ihre gesetzlichen Stellvertreter. Die Amtszeit der gekorenen Verbandsräte endet, wenn sie aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes vorzeitig ausscheiden oder wenn ihr Wahlamt, welches sie beim Verbandsmitglied innehaben, endet. Das Gleiche gilt auch für ihre bestellten Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes und ist unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen ausschließlich zuständig für:

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern;
3. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes;
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung;
5. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Verbandsausschusses;
6. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. Entscheidung über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 50.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;
8. Entscheidungen über Auftragsvergaben ab einer Höhe von über 50.000 € im Einzelfall.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Die Vorschriften des § 40 ThürKO i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er schließt sie, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Sitzung vertagt wird. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Die Verbandsräte sind zur Teilnahme an den Verbandsversammlungen verpflichtet. Im Fall ihrer Verhinderung haben sie ihren Stellvertreter hiervon mit der Bitte um Teilnahme in Kenntnis zu setzen und diesem alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen. Verspätet erscheinende Verbandsräte zeigen ihr Erscheinen dem Schriftführer an und werden unter Angabe des ersten Tagesordnungspunktes, an dessen Abstimmung sie

teilnehmen, in das Verzeichnis aufgenommen. Dies gilt entsprechend für Verbandsräte, welche die Sitzung vorzeitig verlassen.

- (4) Der Versammlungsleiter hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sitzungen der Verbandsversammlung können gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 36a Abs. 1 ThürKO in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Ist es der Verbandsversammlung in einer nach § 36a Abs. 1 Satz 4 ThürKO festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO durchzuführen, kann die Verbandsversammlung gemäß § 36a Abs. 2 ThürKO Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Verbandsvorsitzenden festgesetzt. Sie enthält die Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Zu den Beratungsgegenständen, die der Verbandsausschuss vorberaten hat, ist die Beschlussempfehlung des Verbandsausschusses bekannt zu geben. Der Verbandsvorsitzende eröffnet sodann die Diskussion und erteilt das Wort an die Verbandsräte nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort außer der Reihe erteilt. Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde, schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung mit dem Aufruf zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (8) Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Der geborene und der gekorene Verbandsrat eines Verbandsmitgliedes vertreten je eine Stimme.
- (9) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. Für die interne Abstimmung gilt § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG entsprechend. Soweit lediglich der gekorene Verbandsrat an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnimmt, ist dieser nicht stimmberechtigt.
- (10) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltung ist zulässig. Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine

Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (11) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der Verbandsversammlung nicht angehörende Personen zur Beratung allgemein oder im Einzelfall hinzugezogen und gutachterlich gehört werden. Die Geschäftsleitung nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Niederschrift

- (1) Der Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer zu protokollieren. Der Schriftführer ist zu Beginn der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden zu bestimmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Anwesenheit der Verbandsräte sowie Art und Ergebnis der Abstimmung der Beschlüsse festzuhalten. Wesentliche Beiträge können auf Antrag der Verbandsräte in das Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass im Sitzungsprotokoll festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) Zur Erarbeitung des Protokolls können Tonträger eingesetzt werden. Die Tonaufnahmen sind vertraulicher Bestand der Verbandsversammlung und als solcher unter Verschluss beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zu verwahren.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung zu genehmigen. Das Sitzungsprotokoll wird den Verbandsräten nach der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zugestellt.
- (5) Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls sind dem Verbandsvorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Sitzungsprotokolls in Schriftform mitzuteilen. Über die gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls vorgebrachten Einwendungen entscheidet die nächste Verbandsversammlung.

C: Der Verbandsvorsitzende

§ 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte (geborene und gekorene Verbandsräte) nach § 30 Abs. 3 ThürKGG gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gem. § 32 ThürKGG für die Dauer der kommunalen Wahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Endet ihr Amt als Verbandsrat kraft Amtes gem. § 28 ThürKGG, endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsleitung des Zweckverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall.
- (9) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wasser- und Umweltanalytik GmbH (KOWUG).

D : Der Verbandsausschuss

§ 10 Zusammensetzung und Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sowie jeweils einen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der zum Zeitpunkt ihrer Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte bestellt. Die Verbandsausschussmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsausschussmitglieder aus.
- (3) Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist hierfür auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsausschusses, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er schließt sie, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Sitzung vertagt wird. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, führt den Vorsitz einer seiner Stellvertreter.

- (5) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.
- (6) Durch Beschluss des Verbandsausschusses können dem Verbandsausschuss nicht angehörende Personen zur Beratung im allgemein oder im Einzelfall hinzugezogen und gutachterlich gehört werden.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten bzw. dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Höhe von über 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall.

§ 12 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Ausschussmitglieder beruht, eine wiederholte Ladung erfolgt ist. Bei der wiederholten Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsausschussmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Verbandsausschussmitglieder zustimmen. Sitzungen des Verbandsausschusses können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, können Beschlussempfehlungen an die Verbandsversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beratende Mitglieder im Verbandsausschuss haben keine beschließende Stimme.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Zum Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses wird analog § 7 Abs. 1-4 eine Niederschrift angefertigt. Diese wird durch den Verbandsausschuss festgestellt.

§ 13 Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. September 2003 in der Fassung des Beschlusses Nr. VV 219/2003 außer Kraft.

Erfurt, den



Klaus-Dieter Marten

Verbandsvorsitzender

